Formerfordernisse für die Vollstreckung eines Schiedsspruchs gegen eine liechtensteinische Stiftung

Dieser Beitrag soll auf die geltenden Formerfordernisse einer Schiedsvereinbarung zur Durchsetzung eines vor einem österreichischen Schiedsgericht erwirkten Schiedsspruches gegen eine in Liechtenstein ansässige Stiftung hinweisen.

Florian Pröll

1. Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen

Die Vollstreckbarkeit eines Schiedsspruches und das oftmals damit einhergehende Erfordernis einer förmlich richtigen Schiedsvereinbarung über die Zuständigkeit des angerufenen Schiedsgerichtes und den Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges sind die vornehmlichen Kernpunkte, die bei der Entscheidung über die Beilegung eines Disputes im Schiedsweg in der Regel zu beachten sind. Sind Staaten Vertragspartner der New Yorker Konvention über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958 (NYÜ)[1], ist die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen eines Vertragsstaates, sofern dieser nach dem für den Vertragsstaat maßgebenden Recht verbindlich geworden ist, in einem anderen Vertragsstaat ohne einer „*Revision au fond*“[2] durchsetzbar. Da das Fürstentum Liechtenstein dem NYÜ nicht beigetreten ist, verschafft für die Durchsetzung eines in Österreich erwirkten Schiedsspruches in Liechtenstein einzig das Abkommen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Anerkennung von Entscheidungen, Schiedssprüchen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden vom 5. Juli 1973 rechtliche Abhilfe. Da jedoch die angesprochenen Jurisdiktionen *uneinheitliche Formerfordernisse* an den Abschluss einer Schiedsvereinbarung stellen, ist man beim Schiedsvertragabschluss gut beraten, neben diesem Staatsvertrag vom 5. Juli 1973 auch eine *einzelne Bestimmung der liechtensteinischen Jurisdiktionsnorm* einer näheren Prüfung zu unterziehen.

2. Schriftformgebot der Schiedsklausel und Spezialvollmacht

Schiedsverträge bedürfen im Allgemeinen nach § 583 österr. ZPO Abs 1 der Schriftform[3]. Der Formmangel der Schiedsvereinbarung wird nach Abs 3 leg cit geheilt, sofern sich die Parteien ohne den Einwand der Rüge der mangelnden Schriftform in den Rechtsstreit vor dem Schiedsgericht einlassen. Weiters bedürfen Bevollmächtigte zur Erlangung der Schiedsfähigkeit und der damit verbundenen Kompetenz zur Abschließung eines Schiedsvertrages nach § 1008 ABGB einer *Spezialvollmacht*[4]. Nach der alten Rechtslage[5] vor dem SchiedsRÄG 2006 unterlag nach einhelliger österreichischer Rechtsprechung und Lehre die Vollmacht zum Abschluss eines Schiedsvertrages dem *gleichen Formzwang wie das Hauptgeschäft* selbst. Die Vollmacht musste auch die Spezialvollmacht zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung nach § 1008 ABGB beinhalten. Dies wurde generell damit begründet, dass aus Gründen des Übereilungsschutzes bei formgebundenen Geschäften die Bevollmächtigung zur Schließung des Rechtsgeschäftes demselben Formzwang unterliegt, wie der Abschluss des Rechtsgeschäftes selbst.

Wird das Formerfordernis nicht beachtet, so liegt keine wirksame Vollmachtserklärung vor, und das Geschäft kann nicht dem Vertretenen zugerechnet werden. Eine Bindung an das formlos Vereinbarte unter Berufung auf Treu und

1) New Yorker Konvention über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen von 1958, Art V Abs 1
2) Anm.: Das im Ausland rechtskräftig abgeschlossene Verfahren muss im Inland nicht nochmals durchgeführt werden.
3) OGH vom 20. Oktober 2005 in 2 Ob 235/05f: Das Schriftlichkeitserfordernis hat nicht nur Beweisfunktion, es soll den Vertragspartner auch warnen und damit vor Übereilung schützen und somit Gewähr dafür bieten, dass sich die Parteien der Bedeutung dieser Vereinbarung, die einem Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges gleichkommt, bewusst sind.
4) *Strasser* in Rummel, Kommentar zum ABGB³, §§ 1006–1008, Rz 19: Die Formgebundenheit des Schiedsvertrages schlägt dabei auf die Spezialvollmacht des Gewalthabers durch.
5) OGH vom 26. Jänner 2000 in 7 Ob 368/98p.

Glauben oder die guten Sitten wurde wegen des Formgebotes schon oftmals abgelehnt. Der Vertrag wurde jedoch als schwebend wirksam angesehen und konnte nach § 1016 ABGB nachträglich geheilt werden. Auch dabei war jedoch wegen des Schutzzweckes der Norm darauf zu achten, dass die Genehmigung in der gebotenen Form erfolgte. Diese Heilung musste spätestens bis zum Zeitpunkt der Einlassung in das Schiedsverfahren vorliegen.

Insbesondere das Fehlen des Erfordernisses der Schriftlichkeit der Spezialvollmacht wurde daher in der Vergangenheit oft als Hauptursache für die Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung angesehen. Gemäß der seit dem 1. Jänner 2007 geltenden Bestimmung des § 54 Abs 1 UGB umfasst die dem Unternehmer erteilte Handlungsvollmacht nunmehr ausdrücklich auch die Vollmacht für den Abschluss eines Schiedsvertrages. Für Rechtspersonen, auf welche jedoch die Bestimmungen des UGB aus Gründen des örtlichen oder sachlichen Geltungsbereiches nicht zur Anwendung gelangen, gilt weiterhin das Erfordernis einer Vollmacht mit ausdrücklichem Bezug auf die Bevollmächtigung für den Abschluss von Schiedsverträgen.

3. Formerfordernisse nach § 53 a liechtst. Jurisdiktionsnorm

Soll nun ein in Österreich ergangener Schiedsspruch in Liechtenstein vollstreckt werden, so sind die Bestimmungen des Übereinkommens zwischen Österreich und Liechtenstein vom 5. Juli 1973 und § 53a liechtst. JN zu beachten. Nach § 53a liechtst. JN sind Vereinbarungen, wonach ein ausländisches Schiedsgericht, mit Ausnahme des internationalen Schiedsgerichtshofes der Internationalen Handelskammer[6], zuständig ist, nicht nur schriftlich abzufassen, sondern zudem *öffentlich zu beurkunden*. Nicht öffentlich beglaubigte Klauseln, nach denen die Zuständigkeit eines ausländischen Schiedsgerichts vereinbart wird, sind aufgrund dieser Bestimmung ungültig. Ursprünglich war diese Klausel dem Schutz des unerfahrenen liechtensteinischen Bürgers gegenüber dem ausländischen Kaufmann zugedacht und reicht in das Jahr 1924 zurück.[7]

6) Liechtst. OGH vom 14. Dezember 1977 zu 4 C 76/76-28: Der Schiedsgerichtshof der Internationalen Handelskammer ist kein ausländisches Schiedsgericht.
7) *Wanger*, Schiedsgerichtsbarkeit in Liechtenstein, Vaduz, November 2000.

VERLAG ÖSTERREICH

Leitner/Moringer
Steuerhinterziehung
Risiken vorhersehen - vermeiden - bewältigen
2007, 168 Seiten, broschiert, 978-3-7046-4916-4 , € 28,–

Kann eine bestimmte „gewagte" steuerliche Gestaltung zu strafrechtlichen Risiken führen? Wem drohen welche Risiken, kann ein vielleicht bereits eingetretenes Risiko eliminiert werden? Das vorliegende Buch unternimmt den Versuch, Nichtjuristen diese schwierige Materie einfach und klar näher zu bringen. Ein einschlägiges, qualifiziertes finanzstrafrechtliches Risikobewusstsein ist für Unternehmer/Geschäftsführer längst unentbehrlich. Die Sensibilität für die Risikovermeidung im Vorfeld wird anhand zahlreicher Fallbeispiele gefördert, zur Bewältigung bereits anhängiger Steuerstrafverfahren werden wichtige Taktikhinweise gegeben.

Hon.-Prof. Dr. Roman Leitner ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner bei Leitner + Leitner sowie Honorarprofessor für Finanzstrafrecht an der Universität Graz.

Dr. Wolfgang Moringer, LL.M ist Rechtsanwalt und Partner von Haslinger/Nagele und Partner. Er war als Verteidiger in zahlreichen öffentlichkeitswirksamen Wirtschafts- und Finanzstrafsachen tätig.

Tel.: 01-610 77-315, Fax: -589
order@verlagoesterreich.at
www.verlagoesterreich.at
VERLAG ÖSTERREICH

Die Bestätigung der Echtheit der notariellen Beurkundung durch Anbringung einer Apostille nach dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1968 ist verzichtbar, da die Bestimmungen der Art 11 bis 13 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über Rechtshilfe, Beglaubigung von Urkunden und Vormundschaft vom 1. April 1955 die Anerkennung öffentlicher Urkunden sowie amtlicher Beglaubigungen von Unterschriften und Urkundsabschriften ohne jede weitere gegenseitige Beglaubigung vorsehen. Die öffentliche Beurkundung in diesem Sinne ist die Feststellung der gegenseitigen übereinstimmenden Willensäußerung durch die Urkundsperson.

4. Im Abkommen vom 5. Juli 1973 geregelte Formerfordernisse

In Übereinstimmung mit §§ 52 ff liechtst. EO über die Vollstreckung ausländischer Exekutionstitel erlaubt das Abkommen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Anerkennung von Entscheidungen, Schiedssprüchen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden vom 5. Juli 1973 die Vollstreckung österreichischer Schiedssprüche in Liechtenstein. Ähnlich dem inhaltlich im Wesentlichen gleichartigen Abkommen über die Vollstreckung ausländischer Titel zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein vom 25. April 1968, muss sich der *Beklagte*, sofern dieser *in ein Handels- oder Öffentlichkeitsregister eingetragen* ist, für die Anerkennung und Vollstreckung nach Art 2 Abs 2 Z 5 des Abkommens mit Österreich *nur* durch eine *schriftliche Vereinbarung* mit dem Kläger der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes unterworfen haben. Das Formerfordernis der Schriftlichkeit bei jenen im liechtensteinischen Öffentlichkeitsregister eingetragenen Rechtspersonen ist demnach dem in Österreich geltenden Formerfordernis gleichzuhalten.

Ist der Beklagte in Liechtenstein hingegen *nicht* in ein solches Handels- oder Öffentlichkeitsregister in Liechtenstein eingetragen ist, wird nach Art 2 Abs 2 Z 6 des Abkommens vom 5. Juli 1973 für die Gültigkeit einer solchen Schiedsvereinbarung die Vereinbarung der Zuständigkeit des ausländischen Schiedsgerichtes in einer *öffentlichen Urkunde* vorausgesetzt. Vor dem Hintergrund dieser für die Schiedsvereinbarung essentiellen Formerfordernisse ist der Tatbestand der Eintragung im Öffentlichkeitsregister hinsichtlich liechtensteinischer, im Öffentlichkeitsregister nicht eingetragener und eingetragener Stiftungen einer näheren Prüfung zu unterziehen.

5. Eingetragene und hinterlegte Stiftungen in Liechtenstein

Bei einer dem österreichischen Schiedsspruch unterworfenen liechtensteinischen Stiftung ist zwischen eingetragenen Stiftungen und solchen Stiftungen zu unterscheiden, bei

OZK aktuell – Ihr Vorsprung im Kartell- und Wettbewerbsrecht!

- mit aktuellen Fachbeiträgen & Checklisten, mit neuester Judikatur samt Praxis-Tipps sowie mit wichtigen Seminar- und Literatur-Tipps!
- Herausgeber: Theodor Thanner, Alfred Mair, Norbert Gugerbauer
- Alle Themen des aktuellen Heftes unter **www.OZK.voe.at**

Jetzt bestellen: Jedes Schnupper-Abo um nur € 4,90!
➔ (01) 610 77-315 oder bestellen@voe.at

VERLAG ÖSTERREICH

welchen die Stiftungsurkunde bloß hinterlegt ist. Gemäß Art 557 Abs 1 liechtst. PGR entsteht die liechtensteinische Stiftung konstitutiv mit der Eintragung in das Öffentlichkeitsregister. Kirchliche Stiftungen, reine oder gemischte[8] Familienstiftungen, sowie Stiftungen, deren Genussberechtigte bestimmt oder bestimmbar sind, erlangen nach Abs 2 leg cit ohne Eintragung in das Öffentlichkeitsregister Rechtspersönlichkeit. Eine von der *Eintragungspflicht ausgenommene Stiftung* kann beim *Öffentlichkeitsregister eingetragen werden*, sofern dies der Stifter wünscht.[9]

Mit der Anmeldung einer Stiftung zur Neueintragung sind dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt nach den Art 554 und 556 liechtst. PGR eine beglaubigte Abschrift der Stiftungsurkunde, allfällige Reglemente, welche die Organisation und Vertretung der Stiftung ordnen, weiters eine Liste der Mitglieder der Verwaltung unter Angabe des Namens, der Staatsangehörigkeit und des Wohnorts, Kanzleisitzes oder Sitzes der Mitglieder des Stiftungsrates oder sonstiger Vertreter der Stiftung, sowie das Protokoll über die Konstituierung der Verwaltung, sofern diese nicht aus der Stiftungsurkunde oder dem Reglement hervorgeht, einzureichen. Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt prüft gemäß Art 555 liechtst. PGR, ob die Voraussetzungen für die Errichtung einer Stiftung erfüllt sind.

Bei nicht eintragungspflichtigen Stiftungen ist nach den Wünschen des Stifters bei Errichtung der Stiftung die Stiftungsurkunde oder eine beglaubigte Abschrift dieser Verfügung oder des Erbvertrages, sowie bei der Abänderung des Stiftungszweckes die diesbezügliche Urkunde durch den Stiftungsvorstand oder Repräsentanten beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt nach Art 554 liechtst. PGR zu hinterlegen. Hinterlegte Stiftungsurkunden sind der Öffentlichkeit *nicht zugänglich*, und können nach Art 953 Abs 5 iVm 990 liechtst. PGR nur gegenüber ermächtigten Personen oder Gesamtrechtsnachfolgern offen gelegt werden.

Nach Beendigung der Revisionsarbeiten zum liechtensteinischen Stiftungsrechts voraussichtlich im Frühjahr 2008 soll die Hinterlegung der Stiftungsurkunde durch die Abgabe einer *Stiftungsgründungsanzeige*[10] beim Öffentlichkeitsregister ersetzt werden.[11] § 89 liechtst. ÖRegV[12] sieht nach der alten Rechtslage zunächst vor, dass bei der Hinterlegung der Stiftungsurkunde gegen Ausstellung einer Amtsbestätigung durch das Grundbuchs- und Öffentlichkeitsregisteramt das Datum der Errichtung der Stiftungsurkunde, deren Namen, das statutarische Stiftungskapital, der Sitz, der Zweck und die Vertretungsbefugnis erfasst wird. Nach Umsetzung der Revision des liechtensteinischen Stiftungsrechts ist in einer solchen öffentlich nicht zugänglichen Gründungsanzeige an das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt neben dem Namen, Dauer und Zweck der Stiftung, die Bestätigung des Repräsentanten der Stiftung unter Bezugnahme auf die Bestimmtheit oder zumindest Bestimmbarkeit des Begünstigten beizuschließen.

6. Die öffentliche Beurkundung nach § 53a liechtst. JN bei nicht eingetragenen hinterlegten Stiftungen

Für die Vollstreckung eines in Österreich erwirkten Schiedsspruches ordnet Art 2 Abs 2 Z 6 des Abkommens vom 5. Juli 1973 die *Errichtung einer öffentlichen Urkunde* über die Vereinbarung der Zuständigkeit eines ausländischen Schiedsgerichtes an, sofern der Beklagte *nicht* im Öffentlichkeitsregister eingetragen ist. Ist die beklagte Stiftung eine hinterlegte und somit nicht eingetragene Stiftung, ist der ohne auf der Grundlage einer öffentlich beglaubigten Schiedsvereinbarung ergangene Schiedsspruch mit der Aufhebungsklage nach § 612 liechtst. ZPO anfechtbar. Durch die Bestimmung des Art 2 Abs 2 Z 6 wird – wahrscheinlich eher zufällig –Vorsorge getroffen, dass auch bei Nichtberücksichtigung des der österreichischen Jurisdiktionsnorm unbekannten § 53 a liechtst. JN das *Formerfordernis der öffentlichen Beurkundung* der Schiedsvereinbarung *gewährleistet ist*. Anders verhält es sich jedoch bei im Öffentlichkeitsregister einzutragenden oder nach Wunsch des Stifters *eingetragenen Familienstiftungen* und *anderen* eingetragenen Rechtsträgern, gegen die ein Schiedsspruch eines österreichischen Schiedsgerichtes in Liechtenstein vollstreckt werden soll.

---

8) Gemäß § 553 Abs 3 liechtst. PGR sind gemischte Stiftungen sowohl der Familie als auch der Kirche gewidmet.

9) Liechtst. OGH vom 1. Juli 1996 in 6 C 419/91-20.

10) *Kerres/Melicharek*, Ecolex 4/2005, S 294: „Aus österreichischer Sicht lässt sich sagen, dass sich das System der konstitutiven Firmenbucheintragung für jede Privatstiftung bisher bewährt hat und zu einer Erleichterung des Rechtsverkehrs mit Stiftungen beiträgt. Es würde gewiss zu einer Stärkung der Rechtsfigur der liechtensteinischen Stiftung führen, wenn zumindest die wesentlichsten Daten im Firmenbuch ersichtlich wären und gegenüber jedermann bestätigt werden könnten."

11) Liechtst. Justizminister *Klaus Tschütscher*, Ansprache anlässlich des Botschafterinformationstages vom 13. Juni 2007: „Gegenstand der Hinterlegung ist nicht mehr die Stiftungsurkunde, sondern allein eine Gründungsanzeige des Stiftungsvorstands. Hierdurch wird einerseits die Verantwortlichkeit der in die Stiftungserrichtung involvierten Professionen gestärkt, aber auch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt entlastet, welches der Aufgabe zur materiellen Überprüfung der Stiftungsdokumente nicht in der Weise nachkommen kann, wie dies von den an der Stiftungserrichtung beteiligten inländischen Berufsgruppen erwartet werden kann."

12) Verordnung vom 11. Februar 2003 über das liechtensteinische Öffentlichkeitsregister.

7. Formerfordernis der bloßen Schriftlichkeit bei eingetragenen Stiftungen

Gemäß Art 2 Abs 2 Z 5 des Abkommens zwischen Österreich und Liechtenstein vom 5. Juli 1973 wird eine *bloße schriftliche Vereinbarung* einer Schiedsklausel für die Begründung der Zuständigkeit des österreichischen Schiedsgerichtes als *ausreichend erachtet*, sofern der Beklagte sich der Schiedsvereinbarung unterworfen hat und in Liechtenstein im *Öffentlichkeitsregister eingetragen* ist. Die nicht der österreichischen Jurisdiktionsnorm entlehnte Bestimmung des § 53a liechtst. JN statuiert dessen ungeachtet das Formerfordernis der öffentlichen Beurkundung der Schiedsvereinbarung, sofern ein ausländisches Schiedsgericht zuständig sein soll. In einer Entscheidung zu dieser offensichtlichen Kollision spricht der liechtst. StGH vom 29. Februar 2000[13)] ab, dass die Frage, ob das Beurkundungserfordernis für Schiedsklauseln im Geltungsbereich der von Liechtenstein abgeschlossenen Vollstreckungsübereinkommen gelockert werden soll, es im Sinne des *anwendbaren Willkürrasters* vertretbar erscheint, wenn auf eine zuwenig fundierte teleologische Auslegung von § 53a liechtst. JN im Hinblick auf Art 2 Abs 2 Z 7 des Vollstreckungsübereinkommens zwischen der Schweiz und Liechtenstein verzichtet und eine *Änderung des klaren Wortlautes* von § 53a liechtst. JN dem *Gesetzgeber überlassen* wird. Hierbei gilt zu beachten, dass sich Art 2 Abs 2 Z 7 des Vollstreckungsübereinkommens zwischen der Schweiz und Liechtenstein mit der Bestimmung des Art 2 Abs 2 Z 5 des Abkommens vom 5. Juli 1973 zwischen Österreich und Liechtenstein inhaltlich deckt.

Bei näherer Erörterung dieser Konfliktsituation zwischen liechtensteinischem Staatsrecht und dem völkerrechtlichen Abkommen zwischen Österreich und Liechtenstein über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, Schiedssprüchen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden vom 5. Juli 1973 ist zu unterscheiden, ob auf Völkerrecht beruhende Organe, für welche vorrangig Völkerrecht gilt, oder ob durch staatliches Recht geschaffene Organe einschreiten. Der Theorie des gemäßigten Monismus folgend kann daher zumindest in Österreich innerstaatlich jedenfalls *vorläufig auch völkerrechtswidriges Recht* gelten.[14)]

Da die liechtensteinische Rechtsprechung der innerstaatlichen Bestimmung des liechtst. § 53a JN gegenüber dem Abkommen zwischen Österreich und Liechtenstein vom 5. Juli 1973 Anwendungsvorrang einräumt ist die österreichische Schiedsvereinbarung und gegebenenfalls auch die Spezialvollmacht, entgegen der anderslautenden Bestimmung des Abkommens vom 5. Juli 1973, jedenfalls öffentlich zu beurkunden.

---

13) Liechtst. StGH vom 29. Februar 2000 in E, StGH 1999/28: Diese Frage wurde anlässlich der Auslegung der gleich lautenden Bestimmung des Art 2 Abs 2 Ziff 7 des Abkommens über die Vollstreckung ausländischer Titel zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein vom 25. April 1968 aufgeworfen.

14) *Walter/Mayer*, Bundesverfassungsrecht id. 9. Auflage, RZ 216.

Resümee

Bisweilen ist die Bestimmung des § 53a liechtst. JN von liechtensteinischen Sitzgesellschaften dazu missbräuchlich verwendet worden, bei eingetragenen und deshalb nach dem Abkommen vom 5. Juli 1973 prima facie keiner notariellen Beurkundung bedürftigen Stiftungen, sich auf die formelle Ungültigkeit eines für sie nachteiligen Schiedsspruches zu berufen. Da diese Vorgehensweisen jedoch in der Regel den Grundsätzen der Vertragstreue widersprechen, sind im Einzelfall Schadenersatzansprüche der betreibenden Partei zu prüfen. In der Regel wird aus der Schiedsvereinbarung zumindest die Intention erkennbar sein müssen, die Durchsetzbarkeit des Schiedsspruchs in Liechtenstein als wesentlichen Beweggrund für den Abschluss des Schiedsvertrages über die Zuständigkeit eines österreichischen Schiedsgerichtes angesehen zu haben. Da die öffentliche Beurkundung kein zwingendes Formerfordernis für die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung an sich, sondern lediglich für die Durchsetzung des Schiedsspruches in Liechtenstein unentbehrlich erscheint, kann diese in *jedem Stadium des Schiedsverfahrens nachgeholt* werden.

Es ist daher auch im Falle einer in Ausblick genommenen gerichtlichen Vollstreckung eines österreichischen Schiedsspruches gegen eine im liechtensteinischen Öffentlichkeitsregister eingetragenen Stiftung *jedenfalls* die öffentliche Beurkundung der *Schiedsklausel* und auch der *Spezialvollmacht* vorzusehen, widrigenfalls der Schiedsspruch mit einer Aufhebungsklage in Liechtenstein angefochten werden kann.

Ihr Wegweiser durch Stiftungsrecht & Vermögensverwaltung:

Zeitschrift für Stiftungswesen - Das Magazin für Steuerberater, Rechtsanwälte, Notare, Banker, Vermögensverwalter, Aufsichtsräte & Vorstände von Privatstiftungen

Nützen Sie regelmäßig das Fachwissen der Top-Experten von *ZfS*:

- aktuelle Fachbeiträge & Checklisten!
- neueste Judikatur mit Praxis-Tipps!
- Ihr Experten-Team:

- Herausgeber:

- Dr. Elisabeth KÖNIG (Finanzverwaltung)
- Prof. DDr. Eduard LECHNER (Univ. Wien)
- Prof. DDr. Hellwig TORGGLER (Rechtsanwalt)

- Schriftleiter

- Dr. Peter CSOKLICH (Rechtsanwalt)
- Dr. Christian LUDWIG (WP & StB)

Nützliche Checklisten

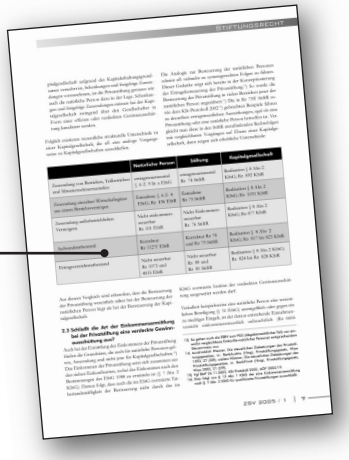

Judikatur mit Praxis-Tipps

Unser Topangebot:

- **Jahresabo (4 Hefte) um nur € 102,–**
  € 6,– Ersparnis gegenüber dem Einzelbezugspreis!
- **Schnupper-Abo (2 Hefte) um nur € 6,90!**

KEIN RISIKO – ABO-GARANTIE. Schnupper-Abos können bis 2 Wochen nach Erhalt der letzten Ausgabe schriftlich oder telefonisch abbestellt werden; andernfalls geht Ihr Schnupperabo in ein Jahres-Abonnement über. Jahresabonnements verlängern sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis zum 30. 11. des laufenden Jahres eine schriftliche Kündigung erfolgt. Irrtum und Preisänderungen vorbehalten.

Jetzt bestellen ☎ (01) 610 77 - 136
oder bestellen@voe.at

VERLAG ÖSTERREICH